



Hinweise zum Erhebungsbogen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr bei Baumaßnahmen/ Änderungen

1. Vorwort

Bei der Gemeinde Alfdorf werden seit 01.01.2011 die Abwassergebühren getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr) und für die anfallende Niederschlagsmenge, welche in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird (Niederschlagswassergebühr), erhoben.

1.1 Allgemeines zur Schmutzwassergebühr

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist grundsätzlich der Frischwasserverbrauch. Dieser wird jährlich über die Ablesung der Wasseruhren ermittelt. Darüber hinaus gilt nach der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Alfdorf als angefallene Schmutzwassermenge auch das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.

1.2 Allgemeines zur Niederschlagswassergebühr

Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird. Für versiegelte Flächen, von denen das dort anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt (z.B. Terrassenflächen, die in den Garten entwässern), sind keine Niederschlagswassergebühren zu zahlen.

Die Niederschlagswassergebühr ist eine Jahresgebühr. Maßgebend für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist der Zustand zum zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahr). Wird während eines Kalenderjahres ein Grundstück erstmalig bebaut oder befestigt, wird für jeden Kalendermonat, in dem Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zugeführt wird, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Baumaßnahmen sowie Änderungen der versiegelten Fläche (Größe oder Versiegelungsart) hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Alfdorf innerhalb eines Monats anzuzeigen. Hierfür bitten wir um Vorlage von prüffähigen Unterlagen. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 39 a Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Alfdorf (Abwassersatzung – AbwS) aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen.

Die Anzeige kann mit dem beiliegenden Erhebungsbogen erfolgen, welcher nachfolgend erläutert wird.

2. Erläuterungen zum Erhebungsbogen für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr bei Baumaßnahmen/ Änderungen

Der Erhebungsbogen besteht aus einem Zeichenteil/ Lageplan (siehe Nr. 2.1) und einem Berechnungsbogen zur Flächenermittlung (siehe Nr. 2.2).

2.1 Zeichenteil/ Lageplan

Bitte tragen Sie zunächst im Lageplan die sich auf Ihrem Grundstück befindlichen versiegelten Flächen ein, welche unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen entwässern. Hierzu zählen die direkt an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Flächen aber auch solche, von denen das Niederschlagswasser z.B. über den Gehweg in die Kanalisation mittelbar eingeleitet wird. Nummerieren Sie bitte die eingetragenen Teilflächen in der Zeichnung. Anschließend machen Sie bitte im Berechnungsbogen zur Flächenermittlung (siehe Nr. 2.2) die notwendigen Angaben zu den jeweiligen Teilflächen.

2.2 Ausführungen zum Berechnungsbogen zur Flächenermittlung

Zu Spalte A (Flächenbezeichnung)

Hier geben Sie bitte die von Ihnen vergebene Nummer der jeweiligen Teilfläche aus dem Lageplan an.

Zu Spalte B (Flächenangabe)

Bitte tragen Sie in diese Spalte die Größe der jeweiligen Fläche in m² ein.

Bitte beachten Sie: Dachüberstände werden bei der Dachfläche mit erfasst, da Sie abflusswirksam sind (siehe Bild).

Zu den Spalten C bis E

Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der den Grad der Wasserdurchlässigkeit und die Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten berücksichtigt (§ 39 a Abs. 2 AbwS).

In den Spalten C, D und E können Sie Angaben über den Versiegelungsgrad der jeweiligen Fläche machen. Es wird zwischen folgenden drei Versiegelungsarten unterschieden:

zu Spalte C

vollständig versiegelte Flächen (Faktor 0,9) wie z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen

zu Spalte D

stark versiegelte Flächen (Faktor 0,6) wie z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine und Rasenfugenpflaster

zu Spalte E

wenig versiegelte Flächen (Faktor 0,3) wie z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster oder Gründächer

Wenn Sie eine andere Versiegelungsart haben, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, welcher der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies können Sie z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausfinden und auch nachweisen.

zu Spalte F, G und Z (Zisternen)

Die nachfolgenden Hinweise gelten nur für Grundstückseigentümer, die auf Ihrem Grundstück eine Zisterne vorhalten, die fest installiert und mit dem Boden verbunden ist.

Es wird bei Zisternen zwischen folgenden drei Arten unterschieden:

a) Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührens Bemessung unberücksichtigt. In diesem Fall sind die Flächen, die über eine Zisterne ohne Notüberlauf entwässert werden, bei den Grundstücksflächen einzutragen und in der Spalte I entsprechend zu kennzeichnen.

b) Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Gartenbewässerung

Bei Grundstücksflächen, die an Zisternen mit Notüberlauf an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind und bei denen das Regenwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert (Spalte F).

c) Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Brauchwassernutzung im Haushalt oder Betrieb

Bei Grundstücksflächen, die an Zisternen mit Notüberlauf an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind und bei denen das Regenwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird, werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert (Spalte G).

Regentonnen oder ähnliche Behälter gelten nicht als Zisternen und wirken sich daher nicht auf die Höhe Ihrer gebührenrelevanten Grundstücksflächen für die Niederschlagswassergebühr aus.

zu Spalte H

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.

3. Rückfragen und Rückgabe des Erhebungsbogens

Bitte senden Sie die Unterlagen zurück an das

Bürgermeisteramt Alfdorf
- Steueramt -
Obere Schlossstraße 28
73553 Alfdorf

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an Frau Strampfer: 071712/ 309-24, E-Mail: strampfer@alfdorf.de oder Frau Schmidt: 07172/309-27, E-Mail: schmidt@alfdorf.de wenden.

abflusswirksame Dachfläche

